



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 15. August 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. August 2020; Pet 4-19-11-800-
037023
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Juni 2023 beschlossen:
1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als Material zu überweisen, soweit es um die Erhöhung der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil und eine Ausweitung der Altersgrenze geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 20/6966), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 4-19-11-800-037023**

10405 Berlin

Arbeitsrecht

Beschlussempfehlung

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als Material zu überweisen, soweit es um die Erhöhung der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil und eine Ausweitung der Altersgrenze geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Änderungen hinsichtlich der Freistellung berufstätiger Elternteile bei einer Erkrankung des Kindes gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, jedes Kind sollte einen Anspruch darauf haben, für die Dauer seiner Erkrankungen von der Hauptbezugsperson versorgt und betreut zu werden, ohne dass dieser dadurch Nachteile entstünden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nach § 275 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verweigern kann, wenn wegen der Erkrankung eines Kindes Pflege- bzw. Betreuungsbedarf entsteht.



noch Pet 4-19-11-800-037023

Zudem haben Arbeitnehmer bei einer akuten Pflegesituation eines Kindes nach § 2 Absatz 1 Pflegezeitgesetz das Recht, nötigenfalls bis zu zehn Arbeitstage – gerechnet auf eine 5-Tage-Woche – der Arbeit fernzubleiben, um die Pflege zu übernehmen. Im Rahmen der Akuthilfen für pflegende Angehörige während der COVID-19-Pandemie wurde dieses Recht befristet auf bis zu 20 Tage erweitert.

Ob der Vergütungsanspruch in den vorgenannten Fällen, in denen der Arbeitnehmer die Arbeitsleitung nicht erbringen muss, aufrechterhalten bleibt, richtet sich nach § 616 BGB, sofern dieser nicht kollektiv- oder in zulässiger Weise arbeitsvertraglich abbedungen wurde. Gemäß § 616 BGB verliert der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Vergütung nicht dadurch, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Unvorhergesehene Erkrankungen naher Angehöriger, die die häusliche Pflege bzw. Betreuung durch den Arbeitnehmer erfordern, gelten als solche persönlichen Leitungshindernisse, bei deren Eintritt der Vergütungsanspruch nicht untergeht. Das gilt regelmäßig für Kinder bis zur Altersgrenze des § 45 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), ist aber auch bei Kindern höheren Alters nicht ausgeschlossen. Nicht abschließend geklärt ist, welcher Zeitraum im Falle der Pflege eines erkrankten Kindes als „verhältnismäßig nicht erheblich“ anzusehen ist. Jedenfalls ein Zeitraum von fünf Tagen dürfte jedoch erfasst sein. Geht die Verhinderung über einen längeren Zeitraum hinaus, entfällt der Entgeltanspruch jedoch insgesamt.

Versicherte erhalten von ihrer Krankenkasse Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben und eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann (§ 45 SGB V). Der Anspruch auf Krankengeld besteht für jedes Kind, das das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für längstens zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt.

In diesem Zusammenhang merkt der Petitionsausschuss an, dass angesichts der SARS-CoV2-Pandemie der bestehende Anspruch in manchen Fällen nicht ausreichen kann. Die Anzahl der Anspruchstage für das Kinderkrankengeld wurde für die Jahre 2021 bis 2023 ausgeweitet. Gesetzlich krankenversicherte Eltern konnten und können damit sowohl von 2021 bis 2023 je gesetzlich krankenversichertem Kind statt für längstens 10 Arbeitstage für



noch Pet 4-19-11-800-037023

bis zu 30 Arbeitstage (Alleinerziehende statt für längstens 20 Arbeitstage für bis zu 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil und Kalenderjahr für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Außerdem besteht bis einschließlich 7. April 2023 auch dann ein Anspruch, wenn das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut werden muss, weil Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege behördlich geschlossen sind oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten könnten.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt haben, die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil dauerhaft auf 15 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 30 Arbeitstage zu erhöhen (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 3380 f.).

Daneben haben Arbeitnehmer für die Dauer dieses Anspruchs nach § 45 Absätze 3 und 5 SGB V Anspruch auf unentgeltliche Freistellung von der Arbeitsleistung. Dieser Freistellungsanspruch besteht auch für Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Soweit mit der Petition die Anhebung der Altersgrenze gefordert wird, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Die Altersgrenze lag bis 1991 bei acht Jahren. Der Gesetzgeber hat diese Altersgrenze seinerzeit zum 1. Januar 1992 auf 12 Jahre erhöht. Anzumerken ist, dass die genannte Altersgrenze für behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder nicht gilt. Zudem besteht bei der Betreuung schwerstkranker Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen eine Heilung ausgeschlossen ist, ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Krankengeld (§ 45 Absatz 4 SGB V).

Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Regelung zum Anspruch auf Kinderkrankengeld insgesamt davon geprägt ist, dass das Krankengeld nach § 45 SGB V eine familienpolitische Leistung und somit nicht primär auf die Aufgabenerfüllung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgerichtet ist. Sie ist eine versicherungsfremde Leistung. Die GKV hat als Solidargemeinschaft in erster Linie die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern (vgl. § 1 Satz 1 SGB V).



noch Pet 4-19-11-800-037023

Gleichwohl ist es zur Unterstützung von Eltern und Familien nach Ansicht des Ausschusses sachgerecht, die Leistungen des Krankengeldes im Falle eines erkrankten Kindes in Bezug auf die Dauer des Anspruchs und über die bisherige Altersgrenze hinaus auszudehnen.

Der Petitionsausschuss unterstützt daher die Eingabe, soweit es darum geht, die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil zu erhöhen und die Altersgrenze auszuweiten. Er hält die Petition insoweit für geeignet, in die Überlegungen zukünftiger politischer Entscheidungsprozesse zu dieser Thematik einbezogen zu werden. Darüber hinaus besteht nach Ansicht des Ausschusses kein parlamentarischer Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als Material zu überweisen, soweit es um die Erhöhung der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil und eine Ausweitung der Altersgrenze geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.